

Aufgabe 1 a: Anspruch M und F gegen U auf SchE wegen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber K

I. Anspruch M und F gegen U aus §§ 280 I *

* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

1. Schuldvertrag ... (+)

1.1. Vertragsschluss zwischen M, F und U (+) Vertragspartner auf Seiten der Auftraggeber nicht nur M, sondern auch F (kommen „M und F“ mit U überein)

(Hilfsweise Vertrag zugunsten Dritter bzw. jedenfalls Einbeziehung F in Schutzbereich des Vertrags)

Behandlungsvertrag (dienstvertragähnlich, s. § 630b): kein Werkvertrag (Prüfung von §§ 280 I, 634 Nr. 4) mangels Erfolgshaftung für Sterilisation

1.2. Keine Unwirksamkeitsgründe (rechtshindernde Einwendungen)

=> Vertrag u. U. nichtig wegen *Sittenwidrigkeit*, § 138 I?

falls Absprache in krassem Widerspruch zur gesellschaftlichen Wertordnung steht bzw. dies bezweckt

→ dafür: medizinisch nicht indizierte Sterilisation begründet erheblichen Eingriff in körperliche Funktion, zudem mögliche Bedrohung des Bestands der Gesellschaft bei verbreiteter Anwendung

→ dagegen: individuelle Entscheidungsfreiheit (Art. 2 GG) wiegt hier stärker

(Gegenteil auch hier vertretbar – dann *Hilfsgutachten*)

2. Pflichtverletzung ... (+)

2.1. Pflicht zu Informierung, Aufklärung u. Einholung Einwilligung, §§ 630e I 1, 630c II 1, 630 d I 1 (–) vorliegend erfüllt

2.2 . Pflicht zur Behandlung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards §§ 630a II (+) vorliegend verletzt: Behandlung erfolgte nicht kunstgerecht

3. Vertretenmüssen? (+) Unabhängig von Beweislastregeln in § 630h beruht kunstwidrige Behandlung auf „Nachlässigkeit“ und damit auf Fahrlässigkeit i. S. des § 276 I 1

4. Schaden? (+)

4.1. Schaden im Sinne der auf § 249 I zu stützenden *Differenztheorie*? ... (+)

Möglicher rechnerischer Schaden, falls *Unterhaltsverpflichtungen* M und F ggü. K ... (+) Voraussetzungen:

a) Verwandtschaft *in gerader Linie*, § 1601, falls Abstammung, § 1589 I 1 (+)

Abstammung K von F, § 1591 (+) K von M geboren

Abstammung K von M, § 1592 Nr. 1 (+) M zum Zeitpunkt der Geburt mit F verheiratet

b) K *bedürftig*, § 1602 (+) da - und solange - K nicht imstande, sich selbst zu versorgen

4.2. Normative Korrektur (Kontrollüberlegungen)? ... (–)

(*Schwerpunkt der Frage* → möglichst zwei oder drei Argumente mit Einbeziehung / Entkräftung von Gegenargumenten, wobei auch andere als die nachfolgend genannten möglich sind und überdies das Gegenteil hier ebenso vertretbar ist)

→ dafür

→ dagegen

1. *Kind als Schadensquelle* oder gar als Schaden zu bewerten verstößt gegen *Menschenwürde* (Art. 1 GG)

Schaden nicht das Kind, sondern die Unterhaltsverpflichtung; auch Schadensquelle nicht Kind, sondern Fehlbehandlung

2. *Psychische Belastung* des Kindes, wenn es von Gründen der Fremdfinanzierung (elterlichen Ablehnung) erfährt

Schwerer kann Belastung wiegen, die dem Kind droht bei Versagung einer Kompensation durch noch stärker ablehnende Eltern

3. *Finanzielle Überforderung* der Ärzteschaft (ggf. durch hohe Versicherungsbeiträge)

Finanzielle Folgen sind bei schuldhaften Pflichtverletzungen hinzunehmen und bilden sogar wichtige Anreize für sorgsame ärztliche Behandlung

4. Weitere Schäden von *Schutzzweck* der Pflicht nicht umfasst

Verabredung einer Sterilisation aus Gründen der Familienplanung bezweckt auch Abwendung finanzieller Folgen ungewollter Schwangerschaft

5. *Familienrechtliche* Pflichten sind *höchstpersönlich*

Finanzielle Unterhaltsverpflichtungen können auch von anderen übernommen werden (s. auch § 844)

6. Kompensation durch *Freude der Eltern über das Kind*

Immaterielle Vorteile werden nur ganz ausnahmsweise berücksichtigt (§ 251 II 2), und dürfen überhaupt nur in ausdrücklich geregelten Fällen berücksichtigt werden (arg. § 253);

(Anm.: *Rspr.* widersprüchlich und uneinheitlich; s. sogar *BVerfG 1993: Menschenwürde; BVerfG 1997 dagegen Kompensation; OLG Saarbr. hielt anfängliche Freude für streitentscheidend*)

5. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden ? ... (- / +)

→ dagegen: Schwangerschaft und anschließende Geburt ist in erster Linie Folge der Ausübung der Ehe

→ dafür: Pflichtverletzung des Arztes mitursächlich, adäquate Kausalität genügt

6. Mitverschulden? (§ 254 I, II) (- / +)

→ dafür: Risiken waren klar bekannt

→ dagegen: Verzicht auf Kontakt, Benutzung von Kontrazeptiven oder Schwangerschaftsabbruch unzumutbar
(Mitverschulden könnte allerdings mit nicht vorher durchgeführtem Fruchtbarkeitstest begründet werden)

7. Ergebnis: Anspruch M und F gegen U auf SchE wg Unterhaltverpflichtung aus § 280 I begründet.

II. Anspruch M und F gegen U aus § 823 I ... (+)

1. Tatbestandliche (durch Handlung des U verursachte) Rechtsgutsverletzung ... (+)

1.1. Körperverletzung? (+) Operation und Einstufung einer ärztl. Behandlung für sich als KV gerechtfertigt (*hM*)

1.2. Sonstiges Recht: Recht auf ungestörte Familienplanung? ... (- / +)

→ dafür: Familie unterliegt besonderem Schutz (Art. 6 GG)

→ dagegen: Problem der Drittwirkung und GG schützt nur Familien, nicht Familienplanungen

(Gegenteil vertretbar, auch sonstige Rechte können geprüft werden, wie z.B. „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“, sofern nicht Art. 6 GG als abschließend erkannt wird)

2. Rechtswidrigkeit ... (+) hinsichtlich nicht ordnungsgemäßer Behandlung liegt keine Einwilligung vor

3. Verschulden? ... (+)

→ bei ärztlicher Heilbehandlung *Verschuldenvermutung* möglich, da Informationsgefälle zwischen Professionellem und Patienten (wie bei deliktischer Produzentenhaftung)

→ aufgrund im SV vorliegender „Nachlässigkeit“ eindeutig Verschulden iS. des § 276 I 1

4. Schaden, haftungsausfüllende Kausalität, Mitverschulden ... gleiche Überlegungen wie oben I, 4 – 6

5. Einbeziehung der F als Leistungsempfängerin? ... (+)

F ist durch Operation nicht verletzt und daher nicht anspruchsberechtigt, aber Schadensersatz kann sinnvollerweise nur an beide gezahlt werden (Drittchadensliquidation vertretbar)

6. Ergebnis: Anspruch M gegen U auf Ersatz aus § 823 I begründet.

III. Anspruch F gegen U aus § 823 I ... (-)

1. Tatbestandliche (durch Handlung des U verursachte) Rechtsgutsverletzung ... (-)

1.1. Körperverletzung durch verursachte Schwangerschaft (-) ordnungsgemäß verlaufende Schwangerschaft idR keine Körperverletzung (*Gegenteil vertretbar*)

1.2. Sonstiges Recht: Recht auf ungestörte Familienplanung? (-) (s. o.)

2. Ergebnis: Kein Anspruch F gegen U auf Ersatz aus § 823 I

IV. Anspruch M, F gegen U aus § 823 II BGB (iVm 229 StGB) (+ / -), falls KV jeweils bejaht

Aufgabe 1 b: Anspruch U gegen M auf Herausgabe des Bildes „Die Sonne“?

Anspruch auf Herausgabe des Besitzes am Bild aus § 985 ? ... (+) (Gegenteil ebenso vertretbar)

1. M Besitzer (+)

2. U Eigentümer? ... (+)

2.1. Ursprüngliches Eigentum des U? (+)

2.2. Eigentumsverlust durch Verfügung U an M? ... (-)

2.2.1. Einigung, Übergabe nach § 929 (+)

2.2.2. Unwirksamkeit aufgrund Anfechtung der in dinglicher Einigung liegenden WE des U (§ 142 I) (+) bei Täuschung und Drohung idR auch dingl. Einigung betroffen – sog. „Fehleridentität“. Abstraktionsprinzip bei dinglichen Rechtsgeschäften steht dem nicht entgegen.

2.3. Eigentumsverlust durch Verfügung M an X? ... (+)

2.3.1. nach §§ 929 (-) fehlende Berechtigung M wg wirksamer Anfechtung der Übereignung (s. oben)

2.3.2. nach §§ 929, 932 (+)

a) Einigung, Übergabe (+)

b) Guter Glaube X (+) wird vermutet; zudem hat X laut ausdrücklichem Hinweis im SV keine Kenntnis der Anfechtbarkeit und damit der Nichtigkeit der Einigung (§ 142 II)

c) Kein Abhandenkommen (§ 935) (+) trotz Täuschung erfolgte Besitzaufgabe freiwillig

2.4. Erneuter Eigentumserwerb des U durch Verfügung X an M? ... (+)

→ dagegen: Verfügung erfolgte von X an M und gerade nicht an U!

→ dafür: Eigentümerstellung des ursprünglich Nichtberechtigten zu Lasten des ehemals Berechtigten problematisch:

Der ursprüngliche Eigentümer trüge namentlich das Risiko der Insolvenz des nichtberechtigten Verfügenden, die ihm nach § 142 I durch die auf das dingliche Geschäft bezogene Anfechtung eigentlich genommen werden sollte und M ist nicht schutzwürdig (sog. Lehre vom „Rückerwerb des Nichtberechtigten“, hM, aA, Rspr.)

Stützen für einen solchen direkten Erwerb ohne Offenlegung z.B. in § 2019 und anderen Fälle dinglicher Mittel-surrogation sowie beim Rechtserwerb im Zusammenhang mit einem „Geschäft für den es angeht“

(Gegenteil vertretbar, dann *Hilfsgutachten* *)

3. M kein Recht zum Besitz (§ 986 I) ... (+)

4. Ergebnis: Anspruch U gegen M auf Herausgabe des Bildes aus § 985 begründet (+)

* *hilfsweise*: Anspruch nach § 816 I 1 auf Herausgabe des von X Erlangten (= nach Erlangung des Eigentums am Bild auf *Rückübereignung* des Bildes)

Aufgabe 2: Anspruch IB GmbH gegen M auf Zahlung des Arzthonorars

Anspruch aus §§ 630a I, Hs. 2, 398 S. 2

I. Rechtsfähigkeit von Anspruchsteller und Anspruchsgegner (+) IB rechtsfähig nach 13 GmbHG, M nach § 1 BGB

II. Anspruch entstanden (+) Wirksamer Behandlungsvertrag (s. Aufgabe 1a) - Fälligkeit nach §§ 614 S. 1, 630b

III. Anspruch erloschen - möglicherweise durch Rücktritt nach § 323 I ... (-)

1. Rücktrittsgrund: Gegenseitiger Vertrag (+), nicht vertragsgemäße Leistung (+)

Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung (+) Fristsetzung hier entbehrlich nach § 323 II Nr. 3: für M unzumutbar, sich nachbehandeln zu lassen

2. Rücktrittserklärung (-) Zahlungsverweigerung M bezog sich gerade nicht auf Existenz des Vergütungsanspruchs, sondern nur auf Unwirksamkeit der Abtretung (*Gegenteil vertretbar, dann Hilfsgutachten*)

IV. Aktivlegitimation / Anspruchsberechtigung der IB GmbH, falls wirksame Abtretung des Anspruchs von U auf IB GmbH:

1. Einigung über die Abtretung nach § 398 S. 2 (+)

2. Ausschluss der Abtretung nach § 399 (-) Keine Inhaltsänderung (§ 399 1. Alt); kein Ausschluss durch Vereinbarung (§ 399 2. Alt)

3. Ausschluss der Abtretung nach § 400 (-) Schutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO betreffen nur *Arbeitseinkommen*, U ist *unabhängiger Dienstleistender*

4. Ausschluss der Abtretung nach § 134 BGB? ... (+)

§ 203 StGB verbietet Forderungsabtretung nicht ausdrücklich, könnte aber seinem Sinn nach wegen der mit der Abtretung einer Patientenforderung notwendig verbundenen Offenbarung einer Behandlung auch die Abtretung mitverbieten

→ für Abtretbarkeit der Forderung:

- Möglichkeit der Verfügung über Vermögen im Privatrecht besonders geschützt (vgl. z.B. § 137)
- Bei Abtretung muss nur der wenig bedeutsame Umstand einer Behandlung an sich offenbart werden und bleibt im professionellem Kreis

→ gegen Abtretbarkeit der Forderung

- Strafbewehrte Geheimhaltungspflicht ist wichtiger als privates Recht auf Verwertung von Vermögensgegenständen
- Abtretung ist mit umfassendem mit Auskunftsanspruch verbunden (§ 402 BGB) und spätestens in einem Honorarprozess müssten besonders geschützte intime Details der Behandlung gegenüber dem Inkassobüro offenbart werden

➔ Gesamtabwägung spricht für Ausschluss Abtretung ohne vorausgehende Einwilligung des Patienten

(Anmerkung: zur Entlastung Ärzteschaft von administrativen Aufgabe wäre eine entspr. Einwilligung auch nicht sittenwidrig; BGH 115, 135, 130 betrachtet eine nicht vom Patienten bewilligte Abtretung als mit § 203 StGB unvereinbar)

V. Ergebnis: Kein Anspruch IB GmbH gegen M auf Zahlung des Arzthonorars aus §§ 630a I Hs. 2, 398 S. 2